

# Sitzungsprotokoll

29. März 2022

Moderation:	Falk Seidl
Protokollführung:	Nicola Bell
Sitzungsbeginn:	16:30 Uhr
Sitzungsende:	17:34 Uhr
Sitzungsort:	BBB

## Tagesordnung

<b>1 Formaler Teil (max. 5 Minuten)</b>	<b>3</b>
1.1 Mitglieder.....	3
1.2 Feststellung der Beschlussfähigkeit.....	4
1.3 Bestätigung der Tagesordnung.....	4
<b>2 Diskussionsteil (max. 10 Minuten)</b>	<b>4</b>
2.1 Beschluss Semesterticketvertrag ZVON.....	4
2.2 Beschluss Semesterticketvertrag DLB.....	4
2.3 Beschluss Geschäftsordnung.....	4
2.4 Beschluss Beitragsordnung.....	5
2.5 Beschluss Finanzordnung.....	5
2.6 Beschluss Härtefallordnung.....	6
<b>3 Geschlossener Teil</b>	<b>6</b>
3.1 Festlegung einer neuen Zeichnungsberechtigten.....	6
<b>4 Nächste Sitzung</b>	<b>7</b>
<b>5 Anhang</b>	<b>7</b>
5.1 Semesterticketvertrag ZVON.....	8
5.2 Semesterticketvertrag DLB.....	19
5.3 Geschäftsordnung.....	34
5.4 Beitragsordnung.....	41
5.5 Finanzordnung.....	47
5.6 Härtefallordnung.....	53
5.7 Beschlussprotokoll.....	59

## 1 Formaler Teil (max. 5 Minuten)

### 1.1 Mitglieder

Name	Anwesend	Entschuldigt	Unentschuldigt	Bemerkung
Anna Maria Noack		x		Entsendet (E)
Lucas Wünsche	x			Entsendet (E)
Falk Alexander Seidl	x			Entsendet (I)
Jonas Pfeiffer	x			Entsendet (M)
Thomas Schäfer		x		Entsendet (M)
Paul Ansorge	x			Entsendet (MK)
Melanie Preul		x		Entsendet (MK)
Carl-Bendix Kallweit		x		Entsendet (N)
Nicola Bell	x			Entsendet (N)
Celina Mitzschke	x			Entsendet (W)
Sophie Jeanette Bachmeier	X (bis 17:18)			Entsendet (W)
Greta Geißler	x			Entsendet (W)
Tom Richter	x			Kooptiert
Uta Lemke	x			Kooptiert
Lukas Paul Wilke	X (bis 17:18)			Kooptiert
Tiberius Möller	X (bis 17:18)			Kooptiert

*Der StuRa ist mit 12 anwesenden von 16 Mitgliedern beschlussfähig.*

*Victoria Otto hat zum 26.03.2022 per Email bekanntgegeben, dass Sie aus dem StuRa ausscheidet.*

*Der FSR-MK wurde über sein Ersatzrecht gemäß §4 Abs. 2 StuO in Kenntnis gesetzt.*

## 1.2 Feststellung der Beschlussfähigkeit

Gemäß der Änderungsklauseln in den jeweiligen zu beschließenden Ordnungen und des Finanzvolumens der zu beschließenden Verträge gemäß §6 Abs. 6 GeO ist eine Zweidrittelmehrheit für die Fassung der Beschlüsse nötig.

Der StuRa umfasst derzeit 16 Mitglieder. Für das Erreichen der Zweidrittelmehrheit müssen deshalb mindestens 11 Mitglieder anwesend sein. Andernfalls kann die Sitzung abgebrochen werden.

## 1.3 Bestätigung der Tagesordnung

Der StuRa möge beschließen, die Tagesordnung vom 29.03.2022 in der vorliegenden Form zu beschließen.

Dafür: 12                      Dagegen: 0                      Enthaltung: 0

Die Tagesordnung wird einstimmig angenommen.

## 2 Diskussionsteil (max. 10 Minuten)

### 2.1 Beschluss Semesterticketvertrag ZVON

Der Semesterticketvertrag zwischen dem Studierendenrat der Hochschule Zittau/Görlitz und dem Zweckverband Verkehrsverbund Oberlausitz Niederschlesien (ZVON) soll noch bis Ende März 2022 von den jeweiligen Vertragsparteien unterzeichnet werden. Für den Beschluss zur Unterzeichnung des ZVON Semesterticketvertrag wird ein gesondertes Beschlussprotokoll (TOP 5.7) angefertigt. Die Semesterticketverträge ZVON und DLB sind nur zusammen unterzeichnenbar.

Der StuRa möge beschließen, den in der finalen Fassung vom 21.03.2022 vorliegenden ZVON Semesterticketvertrag (TOP 5.1 Protokoll der außerordentlichen Sitzung vom 29.03.2022) zu unterzeichnen und dem Vertrag somit beizutreten. Redaktionelle Änderungen am Vertragstext sind darüber hinaus gestattet und benötigen keinen weiteren Beschluss des StuRa.

Unterschriftsberechtigt sind folgende Personen:

- Falk Alexander Seidl
- Celina Mitzschke

Dafür: 11                      Dagegen: 0                      Enthaltung: 1

Der Beschluss wird mehrheitlich angenommen, somit tritt der StuRa dem Vertrag bei und wird diesen unterschreiben.

## 2.2 Beschluss Semesterticketvertrag DLB

Der Semesterticketvertrag zwischen dem Studierendenrat der Hochschule Zittau/Görlitz und der Die Länderbahn soll noch bis Ende März 2022 von den jeweiligen Vertragsparteien unterzeichnet werden. Für den Beschluss zur Unterzeichnung des DLB Semesterticketvertrag wird ein gesonder-tes Beschlussprotokoll (TOP 5.7) angefertigt. Die Semesterticketverträge ZVON und DLB sind nur zusammen unterzeichnenbar.

Der StuRa möge beschließen, den in der finalen Fassung vom 21.03.2022 vorliegenden DLB/SPNV Semesterticketvertrag (TOP 5.2 Protokoll der außerordentlichen Sitzung vom 29.03.2022) zu unter-zeichnen und dem Vertrag somit beizutreten. Redaktionelle Änderungen am Vertragstext sind dar-über hinaus gestattet und benötigen keinen weiteren Beschluss des StuRa. Außerdem können fol-gende Inhaltliche Änderungen am Vertragstext noch vorgenommen werden und benötigen keinen weiteren Beschluss des StuRa:

- §1 Abs. 2
  - Ursprünglich:  
*Das SPNV-Semesterticket nach Absatz 1 gilt nicht für Studierende, die aufgrund der Bei-tragsordnung des Studierendenrates von der Zahlung des Beitrages für das SPNV-Se-mesterticket befreit sind bzw. den Beitrag für das ZVON-Semesterticket auf Grundlage der Beitragsordnung des Studierendenrates zurückerstattet bekommen haben.*
  - Final mit Beschluss:  
Das SPNV-Semesterticket nach Absatz 1 gilt nicht für Studierende, die aufgrund der Bei-tragsordnung des Studierendenrates von der Zahlung des Beitrages für das SPNV-Se-mesterticket befreit sind bzw. den Beitrag für das SPNV-Semesterticket auf Grundlage der Beitragsordnung des Studierendenrates zurückerstattet bekommen haben.

Unterschriftsberechtigt sind folgende Personen:

- Falk Alexander Seidl
- Celina Mitzschke

Dafür:                    11                    Dagegen:            0                    Enthaltung:        1

Der Beschluss wird mehrheitlich angenommen, somit tritt der StuRa dem Vertrag bei und wird die-sen unterschreiben.

## 2.3 Beschluss Geschäftsordnung

Im Hinblick auf die Einführung des Semesterticket zum Wintersemester 2022/23 sind Änderungen in der Geschäftsordnung nötig. Die daraufhin veränderte Geschäftsordnung wurde mit dem Ple-num in den Sitzungen vom 10.03.2022 und 23.03.2022 diskutiert.

Der StuRa möge die veränderte Geschäftsordnung in der finalen Fassung vom 29.03.2022 (TOP 5.3) mit folgenden Veränderungen beschließen:

- Entfernung aller Wasserzeichen

Dafür: 11                      Dagegen: 1                      Enthaltung: 0

Der Beschluss wird damit mit einer 2/3-Mehrheit angenommen und die Geschäftsordnung aktualisiert.

## 2.4 Beschluss Beitragsordnung

Im Hinblick auf die Einführung des Semesterticket zum Wintersemester 2022/23 sind Änderungen in der Beitragsordnung nötig. Die daraufhin veränderte Beitragsordnung wurde mit dem Plenum in den Sitzungen vom 10.03.2022 und 23.03.2022 diskutiert.

Der StuRa möge die veränderte Beitragsordnung in der finalen Fassung vom 29.03.2022 (TOP 5.4) mit folgenden Veränderungen beschließen:

- Entfernung aller Wasserzeichen

Dafür: 9                      Dagegen: 1                      Enthaltung: 1

Uta ist abwesend, der Beschluss wird nicht angenommen.

Greta merkt an, dass sie nicht mitbekommen hat, worüber abgestimmt wird und sich daher enthalten hat. Nach Aufklärung des aktuellen Beschlusses wird erneut abgestimmt:

Der StuRa möge die veränderte Beitragsordnung in der finalen Fassung vom 29.03.2022 (TOP 5.4) mit folgenden Veränderungen beschließen:

- Entfernung aller Wasserzeichen

Dafür: 11                      Dagegen: 1                      Enthaltung: 0

Der Beschluss wird mit einer 2/3-Mehrheit angenommen und die Beitragsordnung aktualisiert.

## 2.5 Beschluss Finanzordnung

Im Hinblick auf die Einführung des Semesterticket zum Wintersemester 2022/23 sind Änderungen in der Finanzordnung nötig. Die daraufhin veränderte Finanzordnung wurde mit dem Plenum in den Sitzungen vom 10.03.2022 und 23.03.2022 diskutiert.

Der StuRa möge die veränderte Finanzordnung in der finalen Fassung vom 29.03.2022 (TOP 5.5) mit folgenden Veränderungen beschließen:

- Entfernung aller Wasserzeichen

Dafür: 11                      Dagegen: 1                      Enthaltung: 0

Der Beschluss wird mit einer 2/3-Mehrheit angenommen und die Finanzordnung aktualisiert.

## 2.6 Beschluss Härtefallordnung

Im Hinblick auf die Einführung des Semesterticket zum Wintersemester 2022/23 schlägt die AG Semesterticket vor eine von der Beitragsordnung ausgegliederte Härtefallordnung zu beschließen und somit einzuführen. Die Härtefallordnung regelt das Vorgehen bei besonders schwerwiegenden, sozialen und wirtschaftlichen Notlagen von Studierenden in Bezug auf den Semesterticketanteil des Studierendenschaftsbeitrag gemäß §2 Abs. 2 Punkt 5 Beitragsordnung des StuRa. Die daraufhin konzipierte Härtefallordnung wurde mit dem Plenum in den Sitzungen vom 10.03.2022 und 23.03.2022 diskutiert.

Der StuRa möge die Härtefallordnung in der finalen Fassung vom 29.03.2022 (TOP 5.6) mit folgenden Veränderungen beschließen:

- Entfernung aller Wasserzeichen
- Abänderung von §1 Abs. 1:
  - Ursprünglich:  
*In besonders schwerwiegenden, sozialen und wirtschaftlichen Notlagen kann die Studierendenschaft der HSZG einzelnen Mitgliedern der Studierendenschaft den Studierendenschaftsbeitrag, die Kosten des Semestertickets sowie den Semesterbeitrag für das Studentenwerk auf Antrag zurückerstatten.*
  - Final mit Beschluss:  
*In besonders schwerwiegenden, sozialen und wirtschaftlichen Notlagen kann die Studierendenschaft der HSZG einzelnen Mitgliedern der Studierendenschaft den Studierendenschaftsbeitragsanteil nach §2 Abs. 2 Punkt 5 Beitragsordnung auf Antrag zurückerstatten.*

Dafür: 11                      Dagegen: 1                      Enthaltung: 0

Der Beschluss wird mit einer 2/3-Mehrheit angenommen und die wird ebenfalls Härtefallordnung angenommen.

*Sophie Bachmeier, Tiberius Möller und Lukas Wilke verlassen die Sitzung um 17:18 Uhr. Der StuRa ist mit 9 von 16 Mitgliedern anwesend.*

## 3 Geschlossener Teil

### 3.1

## 4 Nächste Sitzung

Moderation:	Falk Seidl
Protokoll:	Uta Lemke
Verpflegung:	N/A
Termin:	06.04.2022
Standort:	N/A
Beginn:	N/A

Es wurde sich darauf geeinigt, die Abstimmung zu den Details zum Stattfinden der nächsten ordentlichen StuRa-Sitzung im Matrix Chat über entsprechende Umfragen abzuklären.

Die Sitzung wird um 17:34 Uhr beendet.

## 5 Anhang

## 5.1 Semesterticketvertrag ZVON

### **Vertrag über das „ZVON-Semesterticket“**

Zwischen

**Zweckverband Verkehrsverbund  
Oberlausitz-Niederschlesien (ZVON)**

Rathenauplatz 1  
02625 Bautzen

vertreten durch:  
den Geschäftsführer, Herrn Hans-Jürgen Pfeiffer

(im Folgenden ZVON genannt)

und dem

**Studierendenrat der  
Hochschule Zittau/Görlitz**

Theodor-Körner-Allee 16  
02763 Zittau

- im Folgenden „Studierendenrat“ genannt.

## Präambel

In dem Bestreben, die Verkehrsverhältnisse in Sachsen ökologisch und zukunftsweisend zu gestalten, die Mobilität der Studierenden zu erhöhen, die sozialen und wirtschaftlichen Belange der Partner sowie den öffentlichen Personennahverkehr weiter voranzubringen und auszubauen wird ein gemeinsamer Semesterticketvertrag geschlossen.

Dieser Vertrag stellt dabei die Ergänzung zum parallel abgeschlossenen SPNV-Semesterticket Sachsen – Hochschule Zittau/ Görlitz dar.

Der ZVON vertritt mit diesem Vertrag die in Anlage 1 genannten Verkehrsunternehmen im Außenverhältnis.

## Inhaltsübersicht

§1	Gegenstand und Geltungsbereich
§2	Preis ZVON-Semesterticket
§3	weitere Bestimmungen
§4	Anforderungen an das ZVON-Semesterticket
§5	Kündigung und Fahrgelderstattung einer Abo-Monatskarte oder einer Jahreskarte
§6	Abrechnung, Rückerstattung und Zahlungsmodalitäten
§7	Erhebung Nutzerverhalten
§8	Inkrafttreten und Geltungsdauer
§9	Vertragskündigung
§10	Vereinbarungsveränderungen
§11	Zusammenarbeit
§12	Wirksamkeit der Vereinbarung
§13	Gerichtsstand

## § 1

### Gegenstand und Geltungsbereich

(1) Der Studierendenrat der Hochschule Zittau/Görlitz erwirbt für das

- Wintersemester 2022/2023
- Sommersemester 2023
- Wintersemester 2023/2024
- Sommersemester 2024

für alle immatrikulierten Studierenden der HOCHSCHULE ZITTAU/GÖRLITZ, sowie für die unter (3) aufgeführten Personengruppen das ZVON-Semesterticket, mit den in der Beitragsordnung des Studierendenrates aufgeführten Ausnahmen.

Die Gültigkeit des ZVON-Semesterticket beträgt je 1 Semester und beginnt frühestens mit dem Wintersemester 2022/2023.

- (2) Das ZVON-Semesterticket nach Absatz 1 gilt nicht für Studierende, die aufgrund der Beitragsordnung des Studierendenrates von der Zahlung des Beitrages für das ZVON-Semesterticket befreit sind bzw. den Beitrag für das ZVON-Semesterticket auf Grundlage der Beitragsordnung des Studierendenrates zurückerstattet bekommen haben.
- (3) Andere Studierende (z. B. Nebenhörerinnen und Nebenhörer), die sich zum Studium an der HOCHSCHULE ZITTAU/GÖRLITZ aufhalten, können beim Studierendenrat einen Antrag auf Nachkauf des Semestertickets stellen. Die Genehmigung und Ausstellung obliegt dem Studierendenrat. Genauer bestimmt die Beitragsordnung des Studierendenrates.
- (4) Das ZVON-Semesterticket wird für die vorgenannten Gesamtgeltungszeiträume gemäß den Angebotskonditionen im ZVON-Verbundgebiet in allen öffentlichen Nahverkehrsmitteln gemäß den Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des ZVON in der jeweils gültigen Fassung anerkannt.
- (5) Das ZVON-Semesterticket Sachsen gilt in den Zügen der Schmalspurbahn Sächsisch-Oberlausitzer Eisenbahngesellschaft mbH (SOEG) nur, wenn pro Fahrt ein Historikbeitrag erworben wird.
- (6) Eine Beförderung erfolgt nur in den im Fahrplan veröffentlichten Verkehrsleistungen und nur im Rahmen der Kapazitätsgrenze. Eine Beförderungsgarantie und eine Mitnahmegarantie für Fahrräder durch Nutzung eines ermäßigten Einzelfahrscheins/ Fahrradtageskarte/Fahrradmonatskarte über die Kapazitätsgrenze der Züge hinaus kann nicht übernommen werden. Ein Anspruch auf (Teil-) Erstattung des ZVON-Semesterticket besteht in diesem Fall nicht.

## § 2

### Preis ZVON-Semesterticket

(1) Folgende Preise gelten für das ZVON-Semesterticket je anspruchsberechtigte Studentin/anspruchsberechtigter Student für den vereinbarten Zeitraum:

- |                                       |           |
|---------------------------------------|-----------|
| • Beginn zum Wintersemester 2022/2023 | 30,00 EUR |
| • Beginn zum Sommersemester 2023      | 30,00 EUR |
| • Beginn zum Wintersemester 2023/2024 | 30,00 EUR |
| • Beginn zum Sommersemester 2024      | 30,00 EUR |

- (2) Alle Preise beinhalten die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer. Ändert sich während der Vertragslaufzeit die gesetzliche Umsatzsteuer, so ändert sich auch der Preis für das ZVON-Semesterticket zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

### § 3

#### Weitere Bestimmungen

- (1) Das ZVON-Semesterticket ist nicht übertragbar und gestattet keine Mitnahme von Personen oder entgeltpflichtigen Tieren.
- (2) Für die Mitnahme eines Fahrrades gelten grundsätzlich die Tarifbestimmungen des ZVON. Abweichend davon kann ein Fahrrad in den öffentlichen Verkehrsmitteln Montag bis Freitag in der Zeit von 19.00 Uhr bis 04.00 Uhr sowie an Wochenenden und Feiertagen ganztägig kostenfrei mitgenommen werden.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Umtausch und/oder auf Erstattung.
- (4) Eigenmächtige Veränderungen der Eintragungen im Studierendenausweis (Chipkarte) machen ihn als Fahrausweis ungültig, der Inhaber des Semestertickets wird als Fahrgast ohne gültigen Fahrausweis behandelt. Zu den eigenmächtigen Veränderungen zählen beschnittene, radierte, geklebte und überschriebene Ausweise. Studienbescheinigungen werden als Fahrausweis nicht anerkannt.

### § 4

#### Anforderungen an das ZVON –Semesterticket

- (1) Der gültige Studierendenausweis in Chipkartenform verkörpert das ZVON-Semesterticket.
- (2) Die Gültigkeit des ZVON-Semestertickets umfasst folgende Regelzeiträume:
  - Wintersemester 2022/2023: 01.09.2022 – 28.02.2023
  - Sommersemester 2023: 01.03.2023 – 31.08.2023
  - Wintersemester 2023/2024: 01.09.2023 – 29.02.2024
  - Sommersemester 2024: 01.03.2024 – 31.08.2024

Der tatsächliche Gültigkeitszeitraum wird tagesscharf („von ... bis...“) auf die Chipkarten aufgedruckt und kann von den Semester-Regelzeiträumen abweichen. Diese Abweichungen entstehen durch die manuellen Validierungen der Chipkartenaufdrucke durch die Studierenden an den Druckautomaten sowie durch unterjährige An-/Abmeldungen im Semester.

Dem ZVON werden rechtzeitig Ticketmuster der Chipkarten durch den Studierendenrat zur Verfügung gestellt.

- (3) Das ZVON-Semesterticket gilt nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis und ist bei der Kontrolle auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Haben die Studierenden das ZVON-Semesterticket auf Antrag vom Studierendenrat gemäß Beitragsordnung vollständig oder teilweise rückerstattet bekommen oder sind

gemäß Beitragsordnung des Studierendenrates von der Zahlung des ZVON-Semestertickets befreit, muss der Studierendenrat sicherstellen, dass die den Studierendenausweis ausgebende Stelle den Studierendenausweis mit Ungültigkeitsaufdruck gemäß § 4 Abs. 2 ausstellt, den Chipkartenaufdruck entsprechend der Gültigkeitsdauer anpasst, oder einen neuen ausstellt, der die Fahrtberechtigung nicht beinhaltet..

- (5) Das ZVON-Semesterticket muss den Mindestanforderungen der Verkehrsunternehmen an die Fälschungssicherheit entsprechen. Hierfür ist dem ZVON im Vorfeld eine Chipkarte im Original zur Verfügung zu stellen. Der ZVON bestätigt im Anschluss dem Studierendenrat die Erfüllung der Mindestanforderungen.
- (6) Der Studierendenrat der Hochschule Zittau/Görlitz bzw. die zuständige Hochschuleinrichtung überlassen dem ZVON spätestens 4 Wochen vor Beginn eines jeden Semesters den im jeweiligen Semester gültigen Studierendenausweis bzw. Semesterticket-Ersatzausweis in elektronischer Form, sowie zu Vertragsbeginn einmalig im Original (jeweils 5 Stück).
- (7) Bei Verlust des Studierendenausweises, der als ZVON-Semesterticket fungiert, wird von der HOCHSCHULE ZITTAU/GÖRLITZ auf Antrag ein Ersatz-Studierendenausweis ausgestellt. Etwaige Schadensersatzansprüche der Verkehrsunternehmen, die aufgrund von falschen Angaben zu einer Zweitausfertigung führen (z.B. Doppelnutzung), sind direkt gegenüber den betreffenden Studierenden geltend zu machen.
- (8) Eigenmächtige Veränderungen der Eintragungen am ZVON-Semesterticket machen diesen als Fahrtberechtigung ungültig. Die Studierenden werden gemäß der jeweils anzuwendenden Beförderungsbedingungen als Fahrgast ohne gültigen Fahrausweis behandelt.

## § 5

### **Kündigung und Fahrgelderstattung einer Abo-Monatskarte oder einer Jahreskarte**

- (1) Studierende, die vor Inanspruchnahme des ZVON-Semesterticket einen Fahrausweis eines der am Vertrag beteiligten ZVON-Verkehrsunternehmens persönlich abonniert haben, können dieses Abonnement unverzüglich bei dem jeweiligen Unternehmen kündigen (spätestens bis zum 10. Kalendertag des zweiten Gültigkeitsmonats der in § 1 (1) aufgeführten Semester). Erworbene Jahreskarten werden von den jeweiligen Verkehrsunternehmen entsprechend ihrer Gültigkeit anteilig zurückerstattet.
- (2) Die Erstattung des Teilbetrages erfolgt nur bei personengebundenen ermäßigten Zeitkarten rückwirkend zum 01. des ersten Gültigkeitsmonats der in § 1 (1) aufgeführten Semester. Auf die Erhebung des Unterschiedsbetrages zwischen Abonnementpreis und dem Preis einer Monats-/Jahreskarte wird in diesen Fällen durch die Eisenbahn-Verkehrsunternehmen verzichtet.

## § 6

### Abrechnung, Rückerstattung und Zahlungsmodalitäten

- (1) Der Studierendenrat der Hochschule Zittau/Görlitz überweist bis zum 15. November für das jeweilige Wintersemester bzw. bis zum 15. Mai für das Sommersemester für die bis zu diesem Zeitpunkt immatrikulierten Studierenden, ausgenommen die nach § 1 (3) genannten, an den ZVON pro Studierenden jeweils den unter § 2 (1) bzw. § 2 (2) festgelegten Preis für das ZVON-Semesterticket Sachsen auf das folgende Konto der:

Empfänger:	Zweckverband Verkehrsverbund Oberlausitz Niederschlesien
Bankinstitut:	DKB Deutsche Kreditbank AG
IBAN:	DE37 1203 0000 0011 2406 03
SWIFT-BIC:	BYLADEM1001
Stichwort:	SPNV-SEMTI Zittau-Görlitz [zzgl. Angabe des Semesters]

Weiterführende Zahlungsfristen seitens des Studierendenrates bedürfen einer dem Vertrag anzuhängenden Nebenabrede.

- (2) Für jede Überweisung ist durch den Studierendenrat der Hochschule Zittau/Görlitz eine buchungsbezügliche Unterlage als Zwischen- bzw. Endabrechnung zu erstellen und an den ZVON unter Verwendung der Anschrift gem. § 11 (1) zu senden.
- (3) Die buchungsbezügliche Unterlage (Abrechnung) umfasst hierbei mindestens die in Anlage 2 dargestellten Inhalte.
- (4) Die Schlussrechnung erfolgt nach Abschluss der Immatrikulationen zum Wintersemester am 15. Februar des Folgejahres bzw. zum Sommersemester am 15. August des gleichen Jahres.
- (5) Soweit der Studierendenrat der Hochschule Zittau/Görlitz entsprechend der gültigen Beitragsordnung den Betrag für das ZVON-Semesterticket auf Antrag von Studierenden vollständig oder teilweise erstattet hat, werden diese Rückerstattungen in der Zwischen- bzw. Endabrechnung separat ausgewiesen und mit den vereinnahmten Semesterticketbeiträgen saldiert.

Alle Rückerstattungen sind nachweisbar zu dokumentieren und auf Verlangen des ZVON zur Prüfung vorzulegen.

- (6) Das Prozessrisiko für Rückzahlungsverpflichtungen trägt der Studierendenrat der Hochschule Zittau/Görlitz. Sofern ein Gericht durch Urteil oder Beschluss feststellt, dass Studierende nicht zur Beitragszahlung für ein Semesterticket verpflichtet sind, oder dass der Studierendenrat nicht die rechtliche Befugnis zum Vertragsabschluss hatte, oder sonstige Gründe vorliegen, die zur Nichtigkeit oder Rechtswidrigkeit dieses Vertrages führen, sind die Vertragsparteien zur außerordentlichen Kündigung berechtigt. In diesem Fall leistet der ZVON für noch nicht abgelaufene Nutzungszeiten der Fahrausweise eine zeitanteilige Rückerstattung an den Studierendenrat.

## § 7

### Erhebung Nutzerverhalten

- (1) Im Rahmen der Vertragslaufzeit können die Vertragsparteien eine Nutzerbefragung unter den Studierenden mit dem Ziel einer Evaluation des ZVON-Semesterticket durchführen. Dieser Wille ist gegenüber dem jeweiligen Vertragspartner rechtzeitig schriftlich anzuzeigen.

- (2) Die organisatorische Durchführung, sowie Befragungsinhalte und Auswertungsinhalte werden zwischen dem ZVON und dem Studierendenrat der Hochschule Zittau/Görlitz vor Beginn der Erhebung abgestimmt. In der Folge wird eine gemeinsame Analyse und Auswertung angestrebt.

## § 8

### Inkrafttreten und Geltungsdauer

- (1) Diese Vereinbarung tritt zum 01.09.2022 in Kraft.
- (2) Diese Vereinbarung wird mit einer Geltungsdauer von 2 Jahren abgeschlossen und umfasst die im § 1 (1) aufgeführten Semester.
- (3) Sollte das SPNV-Semesterticket – Hochschule Zittau/ Görlitz vor Ablauf der unter §8 (2) genannten Geltungsdauer entfallen oder der Geltungsbereich durch Vertragsänderung nicht mehr die SPNV-Leistungen in Sachsen umfassen, so gilt das ZVON-Semesterticket längstens bis zu diesem Zeitpunkt.

## § 9

### Vertragskündigung

- (1) Die ordentliche Kündigung dieses Vertrages ist ausgeschlossen.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung bleibt hiervon unberührt.
- a) Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn
- I. die vereinbarten Geldbeträge nicht fristgerecht (Zahlungsverzug von 2 Monaten) eingehen,
  - II. die Studierendenausweise nicht die abgestimmten Fälschungssicherheiten aufweisen und es dadurch zu Häufungen von im Umlauf befindlichen Fälsfikaten kommt,
  - III. ein Gericht ein Urteil oder einen Beschluss fällt, das bzw. der zur Nichtigkeit oder Rechtswidrigkeit dieses Vertrages führt
  - IV. die Tarifgenehmigung durch die zuständige Genehmigungsbehörde versagt bzw. zurückgenommen wird.
- b) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere für den Studierendenrat der Hochschule Zittau/Görlitz und den ZVON vor, wenn sich der Leistungsumfang/Geltungsbereich des ZVON-Semesterticket gegenüber dem Vertragsbeginn wesentlich ändert (zum Beispiel durch Wegfall von Relationen, Linien oder Linienabschnitten eines ZVON-Verbundunternehmens, die auch durch Neuvergaben von Verkehrsleistungen und Beteiligung des betreffenden Unternehmens am ZVON-Semesterticket nicht adäquat ersetzt werden) und die Vertragspartner sich nicht über die Anpassung des Preises einigen können.

## § 10

### Vereinbarungsveränderungen

Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Auf diese Formerfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden. Nebenabreden bestehen nicht.

## § 11

### Zusammenarbeit

- (1) Ansprechpartner für den ZVON sind:

für Vertragsbestandteile:

Daniela Meyer  
Tarif / Fahrplanmedien / Website  
Verkehrsverbund Oberlausitz-Niederschlesien GmbH  
Rathenauplatz 1, 02625 Bautzen  
Tel: +49 3591 326919  
Mobil: +49 1715346397  
Fax: +49 3591 3269 50  
E-Mail: [d.meyer@zvon.de](mailto:d.meyer@zvon.de)

für Abrechnungssachverhalte:

Einnahmeaufteilung ZVON  
E-Mail: [eat.zvon@vcidresden.de](mailto:eat.zvon@vcidresden.de)

- (2) Ansprechpartner für den Studierendenrat der Hochschule Zittau/Görlitz sind:

für Vertragsbestandteile:

Referat Mobilität  
Studierendenrat der Hochschule Zittau/Görlitz  
Brückenstraße 1  
02826 Görlitz

für Abrechnungssachverhalte:

Referat Finanzen  
Studierendenrat der Hochschule Zittau/Görlitz  
Theodor-Körner-Allee 16  
02763 Zittau

- (3) Über Änderungen der für das ZVON-Semesterticket relevanten Tarifbestimmungen wird der ZVON den Studierendenrat der Hochschule Zittau/Görlitz unverzüglich informieren.
- (4) Der Studierendenrat der Hochschule Zittau/Görlitz informiert die Studierenden spätestens mit Ausgabe des ZVON-Semestertickets über die geltenden Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen sowie den Nachweis der Fahrtberechtigung.

## § 12

### Wirksamkeit der Vereinbarung

Durch die etwaige Ungültigkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Vereinbarung wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Soweit und solange eine einzelne Festlegung zu zwingenden gesetzlichen Vorschriften im Widerspruch steht, tritt an ihre Stelle diese gesetzliche Regelung.

## § 13

### Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Dresden.

---

Studierendenrat Hochschule  
Zittau / Görlitz  
Referat Mobilität

---

ZVON  
Geschäftsführer Hans-Jürgen Pfeiffer

---

Studierendenrat Hochschule  
Zittau / Görlitz  
Referat Finanzen

## Anlage 1 – Teilnehmende Verkehrsunternehmen im ZVON-Verbundraum

### **Die Länderbahn GmbH DLB**

Bahnhofplatz 1  
94234 Viechtach

Organizační složka  
Nádražní 830  
CZ-463 34 Hrádek nad Nisou

### **Görlitzer Verkehrsbetriebe GmbH**

Zittauer Straße 71-73  
02826 Görlitz

### **Kraftverkehrsgesellschaft Dreiländereck mbH**

Südstraße 2  
02763 Zittau

### **Lassak-Reisen**

Paul-Neck-Straße 121  
02625 Bautzen

### **ODEG - Ostdeutsche Eisenbahn GmbH**

Reichenbacher Straße 1  
02827 Görlitz

### **Omnibusbetrieb Beck**

Carl-Maria-von-Weber-Straße 9  
01877 Bischofswerda

### **Omnibusbetrieb S. Wilhelm**

Bautzener Straße 44  
02692 Ebendörfel

### **Regionalbus Oberlausitz GmbH**

Paul-Neck-Straße 139  
02625 Bautzen

### **Schmidt-Reisen**

Dorfplatz 11  
02627 Radibor

### **Sächsisch-Oberlausitzer Eisenbahngesellschaft mbH**

Bahnhofstraße 41  
02763 Zittau

## Anlage 2 – Musterbeleg Buchung

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß Vertrag über das ZVON-Semesterticket rechnen wir folgende Semestertickets für den Zeitraum „Sommersemester // Wintersemester 20XX\*\*“ ab:

Abschlagsrechnung // Schlussrechnung\*\*

	Anzahl	Betrag in EUR
Zahl der zahlungspflichtig immatrikulierten Studierendengesamt		
Zahlungseingänge gesamt		
Rückerstattung á ... EUR		
Rückerstattung á ... EUR		
Saldo Gesamt		

Den Gesamtbetrag in Höhe von ... EUR überweisen wir in den nächsten Tagen auf Ihr Konto.

Mit freundlichen Grüßen

\*\* nichtzutreffendes Streichen

## 5.2 Semesterticketvertrag DLB

### **Vertrag über das „SPNV-Semesterticket Sachsen – Hochschule Zittau/Görlitz“**

Zwischen

**Die Länderbahn GmbH DLB**

Bahnhofplatz 1,  
94234 Viechtach

- im Folgenden "DLB" genannt -

und dem

**Studierendenrat der  
Hochschule Zittau/Görlitz**

Theodor-Körner-Allee  
1602763 Zittau

- im Folgenden „Studierendenrat“ genannt.

## Präambel

In dem Bestreben, die Verkehrsverhältnisse in Sachsen ökologisch und zukunftsweisend zu gestalten, die Mobilität der Studentinnen und Studenten zu erhöhen, die sozialen und wirtschaftlichen Belange der Partner sowie den öffentlichen Personennahverkehr weiter voranzubringen und auszubauen wird ein gemeinsamer Semesterticketvertrag geschlossen.

Dieser Vertrag stellt dabei die Ergänzung zum parallel abgeschlossenen Semesterticket des Verkehrsverbundes Oberlausitz-Niederschlesien (ZVON) dar.

Die DLB vertritt mit diesem Vertrag die in Anlage 1 genannten Verkehrsunternehmen im Außenverhältnis. Entsprechende Regelungen mit den beteiligten Eisenbahn-Verkehrsunternehmen werden in einem separaten Kooperationsvertrag geregelt.

## Inhaltsübersicht

- §1 Gegenstand und Geltungsbereich
- §2 Preis SPNV-Semesterticket
- §3 Anforderungen an das SPNV -Semesterticket
- §4 Kündigung und Fahrgelderstattung einer Abo-Monatskarte oder einer Jahreskarte
- §5 Abrechnung, Rückerstattung und Zahlungsmodalitäten
- §6 Erhebung Nutzerverhalten
- §7 Inkrafttreten und Geltungsdauer
- §8 Vertragskündigung
- §9 Vereinbarungsveränderungen
- §10 Zusammenarbeit
- §11 Wirksamkeit der Vereinbarung
- §12 Gerichtsstand

## § 1

### Gegenstand und Geltungsbereich

- (1) Der Studierendenrat der Hochschule Zittau/Görlitz erwirbt für das

- Wintersemester 2022/2023
- Sommersemester 2023
- Wintersemester 2023/2024
- Sommersemester 2024

für alle immatrikulierten Studierenden der HOCHSCHULE ZITTAU/GÖRLITZ, sowie für die unter (3) aufgeführten Personengruppen das „SPNV-Semesterticket Sachsen – Hochschule Zittau/Görlitz“, mit den in der Beitragsordnung des Studierendenrates aufgeführten Ausnahmen.

Die Gültigkeit des „SPNV-Semesterticket Sachsen – Hochschule Zittau/Görlitz“ beträgt je 1 Semester und beginnt frühestens mit dem Wintersemester 2022/2023.

- (2) Das SPNV-Semesterticket nach Absatz 1 gilt nicht für Studierende, die aufgrund der Beitragsordnung des Studierendenrates von der Zahlung des Beitrages für das SPNV-Semesterticket befreit sind bzw. den Beitrag für das ZVON-Semesterticket auf Grundlage der Beitragsordnung des Studierendenrates zurückerstattet bekommen haben.
- (3) Andere Studierende (z. B. Nebenhörerinnen und Nebenhörer), die sich zum Studium an der HOCHSCHULE ZITTAU/GÖRLITZ aufhalten, können beim Studierendenrat einen Antrag auf Nachkauf des Semestertickets stellen. Die Genehmigung und Ausstellung obliegt dem Studierendenrat. Genaueres bestimmt die Beitragsordnung des Studierendenrates.
- (4) Das „SPNV-Semesterticket Sachsen – Hochschule Zittau/Görlitz“ wird für die vorgenannten Gesamtgeltungszeiträume gemäß den Angebotskonditionen (Anlage 2) in den Nahverkehrszügen der in der Anlage 2 genannten Eisenbahn-Verkehrsunternehmen im Freistaat Sachsen anerkannt.
- (5) Eine Beförderung erfolgt nur in den im Fahrplan veröffentlichten Verkehrsleistungen und nur im Rahmen der Kapazitätsgrenze. Eine Beförderungsgarantie und eine Mitnahmegarantie für Fahrräder durch Nutzung einer „Fahrradtageskarte Nahverkehr“ über die Kapazitätsgrenze der Züge hinaus kann nicht übernommen werden. Ein Anspruch auf (Teil-) Erstattung des „SPNV-Semesterticket Sachsen – Hochschule Zittau/Görlitz“ besteht in diesem Fall nicht.

## § 2

### Preis SPNV-Semesterticket

- (1) Folgende Preise gelten für das „SPNV-Semesterticket Sachsen – Hochschule Zittau/Görlitz“ je anspruchsberechtigter Studentin/ Student für den vereinbarten Zeitraum:

- |                                       |            |
|---------------------------------------|------------|
| ➤ Beginn zum Wintersemester 2022/2023 | 112,10 EUR |
| ➤ Beginn zum Sommersemester 2023      | 112,10 EUR |
| ➤ Beginn zum Wintersemester 2023/2024 | 114,70 EUR |
| ➤ Beginn zum Sommersemester 2024      | 114,70 EUR |

- (2) Alle Preise beinhalten die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer. Ändert sich während der Vertragslaufzeit die gesetzliche Umsatzsteuer, so ändert sich auch der Preis für das „SPNV-Semesterticket Sachsen – Hochschule Zittau/Görlitz“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

## § 3

### Anforderungen an das SPNV –Semesterticket

- (1) Der gültige Studierendenausweis in Chipkartenform verkörpert das „SPNV-Semesterticket Sachsen – Hochschule Zittau/Görlitz“.
- (2) Die Gültigkeit des SPNV-Semestertickets umfasst folgende Regelzeiträume:
  - Wintersemester 2022/2023: 01.09.2022 – 28.02.2023
  - Sommersemester 2023: 01.03.2023 – 31.08.2023
  - Wintersemester 2023/2024: 01.09.2023 – 29.02.2024
  - Sommersemester 2024: 01.03.2024 – 31.08.2024

Der tatsächliche Gültigkeitszeitraum wird tagesscharf („von ... bis...“) auf die Chipkarten aufgedruckt und kann von den Semester-Regelzeiträumen abweichen. Diese Abweichungen entstehen durch die manuellen Validierungen der Chipkartenaufdrucke durch die Studentinnen und Studenten an den Druckautomaten sowie durch unterjährige An-/Abmeldungen im Semester.

Der DLB werden rechtzeitig Ticketmuster der Chipkarten durch den Studierendenrat zur Verfügung gestellt. Die DLB informiert die übrigen Eisenbahnverkehrsunternehmen über die gültigen Ticketmuster in geeigneter Form.

- (3) Das „SPNV-Semesterticket Sachsen – Hochschule Zittau/Görlitz“ gilt nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis und ist bei der Kontrolle auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Haben die Studierenden das „SPNV-Semesterticket Sachsen – Hochschule Zittau/Görlitz“ auf Antrag vom Studierendenrat gemäß Beitragsordnung vollständig oder teilweise rückerstattet bekommen oder sind gemäß Beitragsordnung des Studierendenrates von der Zahlung des SPNV-Semestertickets befreit, muss der Studierendenrat sicherstellen, dass die den Studierendenausweis ausgebende Stelle den Studierendenausweis mit Ungültigkeitsaufdruck gemäß §3 Abs. 2 ausstellt, den Chipkartenaufdruck entsprechend der Gültigkeitsdauer anpasst oder einen neuen ausstellt, der die Fahrtberechtigung nicht beinhaltet.
- (5) Das „SPNV-Semesterticket Sachsen – Hochschule Zittau/Görlitz“ muss den Mindestanforderungen der Verkehrsunternehmen an die Fälschungssicherheit entsprechen. Hierfür ist der DLB im Vorfeld eine Chipkarte im Original zur Verfügung zu stellen. Die DLB bestätigt im Anschluss dem Studierendenrat die Erfüllung der Mindestanforderungen.
- (6) Der Studierendenrat der Hochschule Zittau/Görlitz bzw. die zuständige Hochschuleinrichtung überlassen der DLB spätestens 4 Wochen vor Beginn eines jeden Semesters den im jeweiligen Semester gültigen Studierendenausweis bzw. Semesterticket-Ersatzausweis in elektronischer Form, sowie zu Vertragsbeginn einmalig im Original (jeweils 5 Stück).
- (7) Bei Verlust des Studierendenausweises, der als „SPNV-Semesterticket Sachsen – Hochschule Zittau/Görlitz“ fungiert, wird von der HOCHSCHULE ZITTAU/GÖRLITZ auf Antrag ein Ersatz-Studierendenausweis ausgestellt. Etwaige Schadensersatzansprüche der Verkehrsunternehmen, die aufgrund von falschen Angaben zu einer Zweitausfertigung führen (z.B. Doppelnutzung), sind direkt gegenüber den betreffenden Studierenden geltend zu machen.
- (8) Eigenmächtige Veränderungen der Eintragungen am „SPNV-Semesterticket Sachsen –

*Hochschule Zittau/Görlitz*“ machen diesen als Fahrtberechtigung ungültig. Die Studenten werden gemäß der jeweils anzuwendenden Beförderungsbedingungen als Fahrgast ohne gültigen Fahrausweis behandelt.

## § 4

### Kündigung und Fahrgelderstattung einer Abo-Monatskarte oder einer Jahreskarte

- (1) Studierenden, die vor Inanspruchnahme des „*SPNV-Semesterticket Sachsen – Hochschule Zittau/Görlitz*“ einen Fahrausweis eines der am Vertrag beteiligten Eisenbahn- Verkehrsunternehmens persönlich abonniert haben, können dieses Abonnement unverzüglich bei dem jeweiligen Unternehmen kündigen (spätestens bis zum 10. Kalendertag des zweiten Gültigkeitsmonats der in § 1 (1) aufgeführten Semester). Erworbene Jahreskarten werden von den jeweiligen Verkehrsunternehmen entsprechend ihrer Gültigkeit anteilig zurückerstattet.
- (2) Die Erstattung des Teilbetrages erfolgt nur bei personengebundenen ermäßigten Zeitkarten rückwirkend zum 01. des ersten Gültigkeitsmonats der in § 1 (1) aufgeführten Semester. Auf die Erhebung des Unterschiedsbetrages zwischen Abonnementpreis und dem Preis einer Monats-/Jahreskarte wird in diesen Fällen durch die Eisenbahn-Verkehrsunternehmen verzichtet.

## § 5

### Abrechnung, Rückerstattung und Zahlungsmodalitäten

- (1) Das Studierendenrat der Hochschule Zittau/Görlitz überweist bis zum 15. November für das jeweilige Wintersemester bzw. bis zum 15. Mai für das Sommersemester für die bis zu diesem Zeitpunkt immatrikulierten Studierenden, ausgenommen die nach § 1 (3) genannten, an die DLB pro Studenten jeweils den unter § 2 (1) bzw. § 2 (2) festgelegten Preis für das SPNV- Studierenden-Semesterticket Sachsen auf das folgende Konto der DLB:

Empfänger:	Die Länderbahn GmbH DLB
IBAN:	DE09 7424 0062 0669 0002 00
BIC:	COBADEFFXXX
Verwendungszweck:	SPNV-SEMTI Zittau-Görlitz [WS 20XX]

Weiterführende Zahlungsfristen seitens des Studierendenrates bedürfen einer dem Vertrag anzuhängenden Nebenabrede.

- (2) Für jede Überweisung ist durch den Studierendenrat der Hochschule Zittau/Görlitz eine buchungsbegründende Unterlage als Zwischen- bzw. Endabrechnung zu erstellen und an DLB unter Verwendung der Anschrift gem. § 10 (1) zu senden.
- (3) Die buchungsbegründende Unterlage (Abrechnung) umfasst hierbei mindestens die in Anlage 3 dargestellten Inhalte.
- (4) Die Schlussrechnung erfolgt nach Abschluss der Immatrikulationen zum Wintersemester am 15. Februar des Folgejahres bzw. zum Sommersemester am 15. August des gleichen Jahres.
- (5) Soweit das Studierendenrat der Hochschule Zittau/Görlitz entsprechend der gültigen Beitragsordnung den Betrag für das „*SPNV-Semesterticket Sachsen – Hochschule Zittau/Görlitz*“ auf Antrag von Studierenden vollständig oder teilweise erstattet hat, werden diese Rückerstattungen in der Zwischen- bzw. Endabrechnung separat

ausgewiesen und mit den vereinnahmten Semesterticketbeiträgen saldiert.  
Alle Rückerstattungen sind nachweisbar zu dokumentieren und auf Verlangen der DLB zur Prüfung vorzulegen.

- (6) Das Prozessrisiko für Rückzahlungsverpflichtungen trägt der Studierendenrat der Hochschule Zittau/Görlitz. Sofern ein Gericht durch Urteil oder Beschluss feststellt, dass Studierende nicht zur Beitragszahlung für ein Semesterticket verpflichtet sind, oder dass das Studierendenrat nicht die rechtliche Befugnis zum Vertragsabschluss hatte, oder sonstige Gründe vorliegen, die zur Nichtigkeit oder Rechtswidrigkeit dieses Vertrages führen, sind die Vertragsparteien zur außerordentlichen Kündigung berechtigt. In diesem Fall leistet die DLB für noch nicht abgelaufene Nutzungszeiten der Fahrausweise eine zeitanteilige Rückerstattung an den Studierendenrat.

## § 6

### Erhebung Nutzerverhalten

- (1) Im Rahmen der Vertragslaufzeit können die Vertragsparteien eine Nutzerbefragung unter den Studierenden mit dem Ziel einer Evaluation des „SPNV-Semesterticket Sachsen – Hochschule Zittau/Görlitz“ durchführen. Dieser Wille ist gegenüber dem jeweiligen Vertragspartner rechtzeitig schriftlich anzuzeigen.
- (2) Die organisatorische Durchführung, sowie Befragungsinhalte und Auswertungsinhalte werden zwischen der DLB und dem Studierendenrat der Hochschule Zittau/Görlitz vor Beginn der Erhebung abgestimmt. In der Folge wird eine gemeinsame Analyse und Auswertung angestrebt.

## § 7

### Inkrafttreten und Geltungsdauer

- (1) Diese Vereinbarung tritt zum 01.09.2022 in Kraft.
- (2) Diese Vereinbarung wird mit einer Geltungsdauer von 2 Jahren abgeschlossen und umfasst die im § 1 (1) aufgeführten Semester.
- (3) Sollte das ZVON-Studierenden-Semesterticket vor Ablauf der unter §7 (2) genannten Geltungsdauer entfallen oder der Geltungsbereich durch Vertragsänderung nicht mehr das Verbundgebiet des ZVON umfassen, so gilt das SPNV-Semesterticket längstens bis zu diesem Zeitpunkt.

## § 8

### Vertragskündigung

- (1) Die ordentliche Kündigung dieses Vertrages ist ausgeschlossen.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung bleibt hiervon unberührt.
  - a) Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn
    - I. die vereinbarten Geldbeträge nicht fristgerecht (Zahlungsverzug von 2 Monaten) eingehen,
    - II. die Studierendenausweise nicht die abgestimmten Fälschungssicherheiten aufweisen und es dadurch zu Häufungen von im Umlauf befindlichen Fälsfikaten kommt,

- III. ein Gericht ein Urteil oder einen Beschluss fällt, das bzw. der zur Nichtigkeit oder Rechtswidrigkeit dieses Vertrages führt
  - IV. die Tarifgenehmigung durch die zuständige Genehmigungsbehörde versagt bzw. zurückgenommen wird.
- b) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere für den Studierendenrat der Hochschule Zittau/Görlitz und die DLB vor, wenn sich der Leistungsumfang/ Geltungsbereich des SPNV-Studierenden- Semesterticket Sachsen gegenüber dem Vertragsbeginn wesentlich ändert (zum Beispiel durch Wegfall von Relationen, Linien oder Linienabschnitten eines Eisenbahnverkehrsunternehmens, die auch durch Neuvergaben von SPNV-Verkehrsleistungen und Beteiligung des betreffenden Eisenbahnverkehrsunternehmens am SPNV-Studierenden- Semesterticket Sachsen nicht adäquat ersetzt werden) und die Vertragspartner sich nicht über die Anpassung des Preises einigen können.

## § 9

### Vereinbarungsveränderungen

Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Auf dieses Formerfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden. Nebenabreden bestehen nicht.

## § 10

### Zusammenarbeit

- (1) Ansprechpartner für die DLB sind:

für Vertragsbestandteile:

Markus Geuthner (Referent Tarif und Vertrieb)  
Ohmstraße 2  
08496 Neumark  
markus.geuthner@laenderbahn.com  
0170/9282936

für Abrechnungssachverhalte:

abrechnung@laenderbahn.com

- (2) Ansprechpartner für das Studierendenrat der Hochschule Zittau/Görlitz sind:

für Vertragsbestandteile:

Referat Mobilität  
Studierendenrat der Hochschule Zittau/Görlitz  
Brückenstraße 1  
02826 Görlitz

für Abrechnungssachverhalte:

Referat Finanzen  
Studierendenrat der Hochschule Zittau/Görlitz  
Theodor-Körner-Allee 16 02763 Zittau

- (3) Über Änderungen der für das „SPNV-Semesterticket Sachsen – Hochschule Zittau/Görlitz“ relevanten Tarifbestimmungen wird die DLB das Studierendenrat der Hochschule Zittau/Görlitz unverzüglich informieren.
- (4) Der Studierendenrat der Hochschule Zittau/Görlitz informiert die Student\_innen spätestens mit Ausgabe des SPNV- Studierenden-Semesterticket Sachsen über die geltenden Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen und den Nachweis der Fahrtberechtigung.

## § 11

### Wirksamkeit der Vereinbarung

- (1) Durch die etwaige Ungültigkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Vereinbarung wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Soweit und solange eine einzelne Festlegung zu zwingenden gesetzlichen Vorschriften im Widerspruch steht, tritt an ihre Stelle diese gesetzliche Regelung.

**§ 12  
Gerichtsstand**

Gerichtsstand ist Dresden.

---

Studierendenrat Hochschule  
Zittau/ Görlitz  
Referat Mobilität

---

Die Länderbahn GmbH DLB

---

Studierendenrat Hochschule  
Zittau/Görlitz  
Referat Finanzen

## Anlage 1 – Teilnehmende SPNV-Verkehrsunternehmen

**DB Regio AG**  
**Region Südost**  
Richard-Wagner-Straße 1  
04109 Leipzig

**Bayerische Oberlandbahn GmbH (BOB)**  
**Mitteldeutsche Regiobahn (MRB)**  
Bahnhofplatz 8  
83607 Holzkirchen

**Transdev Regio Ost GmbH (TDRO)**  
**Mitteldeutsche Regiobahn (MRB)**  
Wintergartenstraße 12  
04103 Leipzig

**Ostdeutsche Eisenbahn GmbH (ODEG)**  
Bahnhof 1  
19370 Parchim

**Freiberger Eisenbahngesellschaft mbH (FEG)**  
Carl-Schiffner-Str. 26  
09599 Freiberg

**City-Bahn Chemnitz GmbH (CBC)**  
Bahnhofstr. 1  
09111 Chemnitz

**Erfurter Bahn GmbH (EB)**  
Am Rasenrain 16  
99086 Erfurt

**Abellio Rail Mitteldeutschland GmbH (ABRM)**  
Magdeburger Straße 51  
06112 Halle (Saale)

**Regionalverkehr Erzgebirge GmbH (RVE)**  
Geyersdorfer Straße 32  
09456 Annaberg-Buchholz

## Anlage 2 – Angebotskonditionen SPNV-Semesterticket Hochschule Zittau/Görlitz

### 1. Grundsatz

1.1. Für Studentinnen und Studenten der Hochschule Zittau/Görlitz wird das SPNV-Semesterticket Sachsen befristet für folgende Semesterzeiträume ausgegeben:

- für das Wintersemester 2022/2023
- für das Sommersemester 2023
- für das Wintersemester 2023/2024
- für das Sommersemester 2024

Die Gültigkeit des SPNV-Semesterticket Sachsen beträgt je ein Semester und beginnt frühestens mit dem Wintersemester 2022/2023.

1.2. Das SPNV-Semesterticket Sachsen ist nicht übertragbar.

1.3. Die Studierendenausweise gelten auf den im Freistaat Sachsen verkehrenden Nahverkehrszügen als Fahrtberechtigung und Fahrausweis.

1.4. Das SPNV-Semesterticket Sachsen sowie ausgestellte Ersatzausweise gelten nur in Verbindung mit einem amtlichen Personaldokument mit Lichtbild.

1.5. Soweit nachfolgend nichts anderes genannt, gelten die jeweiligen Beförderungsbedingungen der genutzten Verkehrsunternehmen in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

### 2. Berechtigte

2.1 Berechtigte sind alle Studentinnen und Studenten der Hochschule Zittau/Görlitz, die zum Zeitpunkt des Erwerbs des SPNV-Semesterticket Sachsen an der Hochschule Zittau/Görlitz beitragspflichtig immatrikuliert sind.

2.2 Als Berechtigte zählen nicht Studentinnen und Studenten, die aufgrund der Beitragsordnung des Studierendenrats der Hochschule Zittau/Görlitz von der Zahlung des Beitrages für das SPNV-Semesterticket Sachsen befreit sind.

### 3. Fahrkarte, Preis

3.1 Als Fahrausweis gilt der Studierendenausweis (Chipkarte) der Studentinnen und Studenten. Der konkrete Gültigkeitszeitraum ist auf der Chipkarte aufzubringen und erfolgt im Rahmen der Validierung der Chipkarten eigenständig durch die Studentinnen und Studenten.

3.2 Der Preis für das SPNV-Semesterticket Sachsen beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer

- für das Wintersemester 112,10 EUR
- für das Sommersemester 112,10 EUR
- für das Wintersemester 114,70 EUR
- für das Sommersemester 114,70 EUR

#### 4. Ausgabe der Fahrausweise

Die Studierendenausweise (Chipkarten) werden von der Hochschule bzw. dem Studierendensekretariat ausgegeben.

#### 5. Geltungsbereich

5.1 Das SPNV-Semesterticket Sachsen gilt bei allen in Sachsen verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen im Nahverkehr auf folgenden Produkten:

- Deutschen Bahn AG (DB AG): S, RB, RE, IRE;
- Die Länderbahn GmbH: vogtlandbahn, trilex
- Transdev Regio Ost GmbH: MRB;
- Transdev Mitteldeutschland GmbH: MRB;
- Ostdeutschen Eisenbahn GmbH: OE;
- Erfurter Bahn GmbH: EB, EBx
- Abellio Rail Mitteldeutschland GmbH:
- Döllnitzbahn GmbH:

5.2 Das SPNV-Semesterticket Sachsen gilt nicht auf schienengebundenen Sonderverkehrsmitteln, mit Ausnahme der Döllnitzbahn GmbH.

5.3 Für Fahrten von/nach Zielen außerhalb des Geltungsbereiches des SPNV-Semesterticket Sachsen sind grundsätzlich Fahrkarten gemäß der jeweiligen Beförderungsbedingungen des genutzten Verkehrsunternehmens bis/ab dem letzten Haltebahnhof im Geltungsbereich des SPNV-Semesterticket Sachsen erforderlich.

5.4 Für Fahrten mit einem angrenzenden Länder-Ticket in dessen Geltungsbereich bzw. in den Geltungsbereich des SPNV-Semesterticket Sachsen hinein, entfällt das Lösen von Fahrkarten bis zum ersten bzw. ab dem letzten fahrplanmäßigen Haltebahnhof im Geltungsbereich.

Angrenzende Länder-Tickets im Sinne dieser Bestimmungen sind:

- (1) Sachsen-Anhalt-Ticket
- (2) Thüringen-Ticket
- (3) Bayern-Ticket
- (4) Bayern-Ticket Nacht
- (5) Bayern-Böhmen-Ticket
- (6) Brandenburg-Berlin-Ticket
- (7) Brandenburg-Berlin-Ticket Nacht

5.5 Das SPNV-Semesterticket Sachsen gilt auf der KBS 530 innerhalb von Thüringen nur im Transitverkehr zwischen den Haltepunkten Crimmitschau bzw. Meerane und Regis-Breitungen.  
Gleiches gilt in Brandenburg auf der KBS 228 zwischen den Haltepunkten Beilrode und Ruhland.

5.6 Alle Fahrkarten für die Anstoßstrecken sind spätestens am letzten Umstiegsbahnhof, jedoch noch innerhalb des Geltungsbereichs des SPNV-Semesterticket Sachsen vor Fahrtantritt zu erwerben. Der Erwerb von Fahrkarten für die Anstoßstrecken kann an allen gültigen Vorverkaufsstellen erfolgen. In Zügen, in denen ein Bordverkauf zugelassen ist, muss der Erwerb der Fahrkarte zur Weiterfahrt noch im Geltungsbereich des SPNV-Semesterticket Sachsen erfolgen. Dies erfordert ein aktives Melden bzw. Zugehen auf das Zugpersonal mit oder umgehend nach Einstieg in den Zug.

## 6. Geltungszeitraum

6.1 Das SPNV-Semesterticket Sachsen gilt für die Studentinnen und Studenten der Hochschule Zittau/ Görlitz für die Zeiträume:

Wintersemester:	1.09. bis 28.02./29.02.
Sommersemester	1.03. bis 31.08.

Der tatsächliche Geltungszeitraum kann nur Teile dieses Zeitraumes umfassen (z.B. bei späterer Einschreibung im laufenden Semester). Der tatsächliche Geltungszeitraum wird auf dem Semesterticket (Chipkarte) explizit aufgedruckt.

6.2 Soweit sich die Einteilung des akademischen Jahres ändert, gilt das SPNV-Jahresticket für den jeweiligen Semesterzeitraum der Hochschule, längstens jedoch für 6 Monate ab dem ersten Gültigkeitstag. Die Studierendenausweise müssen diesen Zeitraum wiedergeben.

## 7. Wagenklasse, Züge

7.1 Das SPNV-Semesterticket Sachsen gilt in den Nahverkehrszügen gemäß Nummer 5.1 in der 2. Wagenklasse.

7.2 Der Übergang in die 1. Wagenklasse ist ausgeschlossen.

7.3 Die Benutzung der Züge des Fernverkehrs (z.B. ICE, IC/EC) ist ausgeschlossen.

## 8. Weitere Bestimmungen

- 8.1 Das SPNV-Semesterticket Sachsen ist nicht übertragbar und gestattet keine Mitnahme von Personen oder entgeltpflichtigen Tieren.
- 8.2 Für die Mitnahme eines Fahrrades gelten grundsätzlich die jeweiligen, verbindlichen Bestimmungen. Bei verbundübergreifenden Fahrten ist die Fahrradmitnahme bei der MRB kostenfrei, ausgenommen hiervon ist die im VVO geltende Sperrzeit.
- 8.3 Es besteht kein Anspruch auf Umtausch und/oder auf Erstattung.
- 8.4 Eigenmächtige Veränderungen der Eintragungen im Studierendenausweis (Chipkarte) machen ihn als Fahrausweis ungültig; der Inhaber des Semestertickets wird als Fahrgast ohne gültigen Fahrausweis behandelt. Zu den eigenmächtigen Veränderungen zählen beschnittene, radierte, geklebte und überschriebene Ausweise. Studienbescheinigungen werden als Fahrausweis nicht anerkannt.